

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
Herr Kordon  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 2951/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Parkdruck in Daberstedt, Bereich Job-Center und neues Zoll-Ausbildungszentrum; öffentlich**

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist der durch das Zoll-Ausbildungszentrums ausgelöste Parkbedarf und die Auswirkungen auf den Parkdruck im umliegenden Quartier bei der Ansiedlung durch Ihren Amtsvorgänger ausreichend berücksichtigt worden?**

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde der Stellplatznachweis geprüft. Der Nachweis der erforderlichen notwendigen Stellplätze gemäß *ThürBO* und *Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen zur Anwendung des § 49 Thüringer Bauordnung (ThürBO)* wurde erbracht. Die erforderliche Stellplatzanzahl von 137 Stück auf dem eigenen Grundstück entspricht dem Stellplatzbedarf gemäß *VollzBekThürBO* und ist rechtlich demzufolge nicht zu beanstanden. Bei diesem Bedarf wird impliziert, dass nicht alle Auszubildenden einzeln mit einem Kfz anreisen, sondern auch der ÖPNV genutzt wird oder Fahrgemeinschaften gebildet werden.

- 2. Hat die Stadt Kenntnis über die seit der Ansiedlung des Zoll-Ausbildungszentrums gestiegenen Parkdruck im von den Straßen Häblerstraße, Am Schwemmbach, Käthe-Kollwitz-Straße, Friedrich-Ebert-Straße umschlossenen Stadtgebiet?**

Der Stadtverwaltung lagen in den Jahren 2024 und 2025 jeweils eine Petition zur Parkraumsituation rund um das Zoll-Ausbildungszentrum zur Stellungnahme vor, welche von der gleichen Person eingebracht wurden. Zum Umfeld des neuen Zoll-Bildungszentrums, Werner-Seelenbinder-Straße 14, 99096 Erfurt existieren zwei Untersuchungen zur Parkraumauslastung:

1. P&R-Platz Thüringenhalle (November 2016) mit folgenden Ergebnissen:
  - ▶ Werner-Seelenbinder-Straße:
    - Auslastung 6:00 Uhr: 15%
    - Auslastung 18:00 Uhr 43%

Seite 1 von 3

- höchste Auslastung 10:00 Uhr 88%
2. Max-Reger-Straße (März 2019) mit folgenden Ergebnissen:
- ▶ Friedrich-Ebert-Straße:
    - Auslastung 11:00 Uhr 92%
    - Auslastung 22:00 Uhr 40%
  - ▶ Werner-Seelenbinder-Straße:
    - Auslastung 11:00 Uhr 95%
    - Auslastung 22:00 Uhr 55%
  - ▶ Käthe-Kollwitz-Straße:
    - Auslastung 11:00 Uhr 82%
    - Auslastung 22:00 Uhr 68%
  - ▶ Parkpalette am Arbeitsamt:
    - Auslastung 11:00 Uhr 33%
    - Auslastung 22:00 Uhr 1%

Einschränkend ist allerdings zu erwähnen, dass diese Untersuchungen vor der Eröffnung des Zoll-Bildungszentrums durchgeführt wurden. Zum Zeitpunkt der Erhebungen war jedoch erkennbar, dass alle untersuchten Stellplatzkapazitäten in der Regel ausreichende Reserven aufwiesen und eine Auslastung von 85% – bei der ein Straßenraum nach allgemeinem Stand des Regelwerkes als ausgelastet gilt, da nur noch vereinzelte Stellplätze frei sind, die in der Regel schwer aufgefunden werden – nur in wenigen Einzelfällen erreicht wird.

Bei der Friedrich-Ebert-Straße, der Käthe-Kollwitz-Straße, der Zeppelinstraße und dem Blosenburg hang handelt es sich um öffentlich gewidmete Straßen, für die der Gemeindegebrauch nach § 14 ThürStrG gilt. Somit dürfen alle Kraftfahrzeugführer diese Straßen nutzen und demzufolge – im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen – dort auch parken.

Natürlich ist es wünschenswert, dass sich die Auszubildenden als Dauermieter in einer der (privaten) Parkeinrichtungen im Umfeld einmieten, allein kann die Stadtverwaltung diesbezüglich keinen Zwang ausüben.

**3. Ist das vorgenannte Stadtgebiet für perspektivisch umzusetzende Parkraumbewirtschaftungskonzepte berücksichtigt? Falls nein, bitte auch angeben, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um die Aufnahme des genannten Stadtgebiets zu ermöglichen; falls ja, bitte auch angeben, bis wann nach aktuellem Stand Maßnahmen zur Reduzierung des Parkdrucks für Anwohner umsetzbar sind.**

Das betreffende Quartier ist bisher nicht Bestandteil von Konzepten zur Parkraumbewirtschaftung inklusive Bewohnerparken. Gemäß den Vorgaben der VwV-StVO ist die Einführung von Bewohnerparken nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines bestehenden oder zu erwartenden erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner von städtischen Quartieren regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufiger Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Die derzeit vorliegenden Informationen und Kenntnisse lassen nicht erwarten, dass diese Voraussetzungen im Umfeld des Zoll-Bildungszentrums erfüllt sind. Zwar ist die Untersuchung zur Parkraumauslastung bereits im November 2016 und im März 2019 – also noch vor Eröffnung des Zoll-Bildungszentrums – durchgeführt worden und erreicht um 11:00 Uhr sowohl in der Werner-Seelenbinder-Straße mit 95% als auch in der Friedrich-Ebert-Straße mit 92% Höchstwerte, wonach ggfs. die Einrichtung eines Bewohnerparkquartiers zu prüfen wäre, dennoch gilt auch hier, dass nach § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 VwVfG die Behörde Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt, die sich wiederum nach den Erfordernissen des Einzelfalls bemessen (siehe hierzu

Kallerhoff/Fellenberg in Stelkens/ Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 24 Rn. 26). Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Bedeutung des jeweiligen öffentlichen Interesses und des Gebotes, unnötige Kosten zu vermeiden, angemessen sein. Zeitraubende Ermittlungen mit äußerst geringfügiger Erfolgsaussicht muss die Behörde hingegen auch auf Antrag des Betroffenen nicht einleiten (siehe hierzu Kallerhoff/Fellenberg a.a.O.).

Ohnehin dürfen gemäß VwV-StVO innerhalb von Bewohnerparkgebieten werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr nicht mehr als 50% und in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für Bewohner reserviert werden. Schlussendlich hat die Rechtsprechung eindeutig festgestellt, dass es keinen Rechtsanspruch auf öffentlichen Parkraum gibt (erst recht nicht auf solchen in größtmögliche Nähe); auch aus dem Straßenanliegergebrauch erwächst kein Anspruch darauf, dass Parkmöglichkeiten unmittelbar an Grundstücken oder in angemessener Nähe eingerichtet werden (siehe hierzu Urteile des VG Köln vom 13.05.2011 [Az. 18 K 1172/11] sowie des OVG Niedersachsen vom 17.02.2012 [Az. 7 ME 185/11]). Laut Rechtsauffassung beträgt überdies die zumutbare fußläufige Entfernung zwischen Stellplatz und Wohnort bis zu 400 Meter.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn